

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, 466), der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 58), sowie der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I, S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46).

Hinweis: Die textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planung die von der Planänderung nicht betroffen sind, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1.Für die Nutzung der zeichnerisch festgesetzten nicht überbaubaren Flächen, die ausnahmsweise für die Präsentation von zum Verkauf bestimmter Fahrzeuge genutzt werden können, ist ein schlüssig und nachhaltig begründeter Antrag beim Kreisbauamt zu stellen. Hierbei wird in Abstimmung mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen im Einzelfall geprüft, ob für eine Ausnahme vom Fachgesetz eine Zustimmung erfolgen kann.

Eine Versiegelung ist in dieser Fläche nicht zulässig. Wasserdurchlässige Befestigungen sind im Bereich der Abstellflächen zulässig.

2.Zur Minderung von Lärmimmissionen auf die angrenzende Wohnbebauung sind in dem westlichen GE* Fahrzeug-Anlieferungen nicht vor 6.00 Uhr morgens zulässig.

B Planungsrechtliche Festsetzungen aufgrund der Landschaftsplanung

1.Die als Pflanzinsel zeichnerisch festgesetzte nicht überbaubare Grundstücksfläche, ist als Grünanlage zu gestalten und mit den ebenfalls zeichnerisch festgesetzten Bäumen zu überstellen. Falls die festgesetzten Standorte zu unvorhersehbaren Härten führen, können unter Beachtung der geforderten Gesamtbegrünungsfläche die Pflanzinseln geringfügig verschoben werden. Das Erfordernis ist nachzuweisen und zu begründen und mit der UNB abzustimmen.

2.Die als Grünfläche zu gestaltende nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als 5 m breite straßenbegleitende Wiesenfläche anzulegen. Für die Restfläche im westlichen Teilbereich gilt weiterhin die Festsetzung der rechtskräftigen Planung.

C Allgemeine Hinweise

1.Innerhalb der 20m-Bauverbotszone an der Bundesstraße sind Anlagen der Außenwerbung und Geländeaufschüttungen zu Ausstellungszwecken nicht zulässig. Innerhalb der 40m-Baubeschränkungszone ist Werbung nur am Ort der Leistung zulässig. Bewegte Werbung oder blinkende Beleuchtung sind nicht zulässig.

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2008.

Siegel BÜDINGEN
Büdingen den 24. MAI 2011
Erich Spamer
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Büdingen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Juli 2009.

Siegel BÜDINGEN
Büdingen den 24. MAI 2011
Erich Spamer
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Büdingen

Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 25.05.2010 bis einschließlich 25.06.2010.

Siegel BÜDINGEN
Büdingen den 24. MAI 2011
Erich Spamer
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Büdingen

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 Abs.1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 20.01.2011.

Siegel BÜDINGEN
Büdingen den 24. MAI 2011
Erich Spamer
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Büdingen

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15. OKT. 2011
Mit der Vollendung der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Siegel BÜDINGEN
Büdingen den
Erich Spamer
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Büdingen

